

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/28

Xanten, 21.07.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – AöR - für das Geschäftsjahr 2009	2 - 4
Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten	4 - 5

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR für das Geschäftsjahr 2009

Gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2009

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (AöR) hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 den Jahresabschluss und den Lagebericht Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2009 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

Jahresabschluss für das Jahr 2009 für die Anstalt öffentlichen Rechts „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung NRW

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – AöR- erörtert die geprüften Abschlussunterlagen 2009. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen standen zur Verfügung. Die Fragen der Verwaltungsratsmitglieder wurden beantwortet. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2009 in Höhe von 959.606,69 Euro wie folgt zu verwenden:

a) Bereich Abwasser

Der Jahresüberschuss in Höhe von 402.358,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

b) Bereich Baubetriebshof

Der Jahresüberschuss in Höhe von 73.391,51 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

c) Bereich Gebäudemanagement

Der Jahresüberschuss in Höhe von 482.197,39 € wird vollständig an die Stadt Xanten ausgeschüttet.

d) Bereich Friedhof

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.659,67 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ wird der Vorstand des Dienstleistungsbetriebes für das Jahr 2009 entlastet.

2. Abschließender Vermerk des Abschlussprüfers

Der abschließende Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 wurde der Wirtschaftsprüfer Egbert Schuhmacher, Kempen, gewählt.

Dieser hat mit Datum vom 14.06.2010 den nachfolgenden dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Anstaltssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlung werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigen. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Vorstandes der Anstalt sowie der Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Offenlage

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 liegen in der Zeit vom 13.07.2010 bis 31.12.2010 im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 202/N während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Xanten, den 16.07.2010

Reintjes
Vorstand

Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten vom 15.07.2010

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) sowie des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) – SGV. NRW. 213 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793) - wird nach Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 14.07.2010 folgende Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten erlassen:

§ 1

In der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten wird der neue § 5 a eingefügt:

§ 5 a

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne von § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmer und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlichen angefallenen Kosten.

(3) § 7 Nr. 4 gilt entsprechend.

§ 2

Im Tarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten wird eine neue Nummer 7 wie folgt eingefügt:

7. *Kostenersatz für Leistungen Dritter wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten geltend gemacht.*

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.07.2010

Stadt Xanten
Der Bürgermeister

Strunk